

1) Zum Änderungsantrag 28

A Zu Satz 3 und 4

Hier lautet die Neuformulierung des §117 Absatz 3c: „Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die durch einen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden weiterzuleiten. Sie haben die Weiterleitung des Vergütungsanteils den Krankenkassen nachzuweisen.“

Die bisherige Formulierung des Artikels 2 Nr. 10 (3c) lautete: „Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und
2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung.

Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten und dies den Krankenkassen nachzuweisen.“

Notwendige Anpassungen zu Satz 2 und 3

1. Die 40% Mindesthonorar müssen als Individualanspruch formuliert werden:

Die alte Formulierung führte durch ihre unscharfe Formulierung zu einem großen Interpretationsspielraum beim 40% Mindesthonorar. Einige Institute sehen hier bei den 40% keinen Individualanspruch eines:r jeden:r PiA, sondern interpretieren dies für die Gesamtausschüttung des Instituts, sodass nicht jede:r PiA mind. 40% erhält. Zudem rechnen einige Institute weitere Kosten gegen (Mietkosten, Supervisionskosten, Selbsterfahrungskosten oder sogar die Kosten der Kekse bei den Seminaren) und zahlen entsprechend weniger aus. Auch die Formulierung „weiterzuleiten“ führte dazu, dass Institute und Kassen diesen Begriff als „abzugelten“ interpretierten und dadurch weitere Ausbildungskosten gegenrechneten und es nicht zu einer monetären Ausschüttung des Mindesthonorars kam.

Leider sehen wir in der Neuformulierung des Änderungsantrags 28 keine inhaltliche Veränderung dieses für PiA sehr wichtigen Gesetzesabschnitts. Somit würde der Interpretationsspielraum fortgeschrieben.

➔ ***Daher bedarf es der Formulierung, dass es sich beim 40% Mindesthonorar um einen Individualanspruch ohne Abzug weiterer ausbildungsrelevanter Kosten handelt. Zudem bedarf es der Ersetzung des Begriffs „weiterzuleiten“ mit dem Begriff „auszuzahlen“.***

2. Einklagbarkeit des Mindesthonorars für PiA

Durch die Formulierung dieses Individualanspruchs wäre zudem die Möglichkeit geschaffen, dass PiA ihre Ansprüche direkt einklagen zu können.

Ohne die Formulierung „Individualanspruch“ würden PiA weiterhin nur als begünstigte Dritte in diesem Vertragsverhältnis zwischen Institut und Krankenkassen gelten. Ohne die Benennung einer Schiedsstelle (z.B. das Landesprüfungsamt) könnten PiA dann weiterhin ihre Ansprüche vor Gericht nur nach §242 BGB „Leistung nach Treu und Glauben“ einfordern, was allerdings wenig Aussicht auf Erfolg hat.

➔ ***Durch die Festschreibung des Individualanspruchs bestünde für PiA fortan eine direkte Einklagbarkeit ihrer Ansprüche vor Gericht.***

3. Die 40% Mindesthonorar stellen keine substanzielle Verbesserung für PiA dar, sie sind lediglich eine Festschreibung der aktuellen Situation

Ein großer Anteil der Institute zahlt bereits ein 40% Mindesthonorar an die PiA aus. Diese derzeit knapp 40€ reichen jedoch meist nur knapp aus, um die Ausbildungskosten (Supervision, Theorie und Selbsterfahrung) zu finanzieren, nicht jedoch, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Die gesetzliche Festlegung eines 40% Mindesthonorars führt somit nur zu der geringfügigen Verbesserung der finanziellen Situation derjenigen PiA, die von ihrem Institut einen geringeren Anteil ausgeschüttet bekommen.

Da über den Änderungsantrag 28 der Passus wegfallen soll, über den die Kassen verpflichtet werden, mit den Instituten ein „angemessenes“ Honorar auszuhandeln (Artikel 2 Nr. 10 Absatz 3c Nr. 2), ist zu befürchten, dass keine zusätzlichen Verhandlungen für ein angemessenes Honorar mehr getätigt werden können.

➔ ***Es bedarf daher der Festschreibung, dass die Institute weiterhin ein angemessenes Honorar mit den Kassen vereinbaren müssen. 40% Mindesthonorar sind auch derzeit kein angemessenes Honorar für PiA.***

B Zu Satz 5 und 6

Wir begrüßen die Verpflichtung der Institute Transparenz über ihre Einnahmen und Ausgaben zu schaffen. Wir empfehlen jedoch folgende Klarstellungen:

1. Änderung von Satz 5: „Ambulanzen“ durch „Ausbildungsinstitute und ihre Ambulanzen“ ersetzen

Hierdurch wäre es den Ausbildungsinstituten nicht möglich, die Ausbildungskosten (z.B. Supervision, Selbsterfahrung und Theorie) aus ihrer Bilanz herauszuhalten. Somit würde für alle Beteiligte eine eindeutige Transparenz geschaffen und Schlupflöcher vermieden.

2. Klarstellung, welche Personen Zugriff auf die Übersicht der Bundespsychotherapeutenkammer haben

Es bedarf der eindeutigen Klarstellung, welche Personen einen Informationsanspruch auf die Übersicht der Bundespsychotherapeutenkammer haben und wie diese zu veröffentlichen ist. Es darf nicht passieren, dass nur Kammermitglieder Einsicht in diese Übersicht nehmen können. PiA sind nicht in allen Bundesländern Kammermitglieder, auch Studiumsabsolvent:innen mit dem Wunsch, eine Ausbildung zu beginnen, sind keine Kammermitglieder. Ohne die Festlegung, dass der Gesamtbevölkerung diese Übersicht zugänglich sein muss, bestünde die Gefahr, dass erneut keine vollumfängliche Transparenz geschaffen wird.

1) Weitere Möglichkeiten, kurzfristige Verbesserungen für PiA zu schaffen

Im PsychThAusbRefG sind einige Textpassagen nicht eindeutig formuliert, sodass Interpretationsspielräume zum Nachteil der PiA entstanden sind. Mit kleineren Umformulierungen könnte diesen Spielräumen Einhalt geboten und Klarstellungen geschaffen werden.

1. Definition der „Vollzeitform“ in §27(4)

In Absatz 4 heißt es derzeit, dass PiA eine Vergütung von mindestens 1000€ in der PT 1 erhalten „[...] sofern die Praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird.“

Vor kurzem hat die Regierung klargestellt, dass es sich bei „Vollzeitform“ um eine Stelle mit 26 Wochenstunden handelt.

Leider interpretieren dennoch derzeit viele Kliniken „Vollzeitform“ als Vollzeitstelle und zahlen auch bei 38,5 - 40 Wochenstunden-Stellen nur 1000€ oder bieten gar keine Stellen über 26 Wochenstunden an.

→ Daher bedarf es der Ergänzung der 26 Wochenstunden für „Vollzeitform“ im §27 (4), um Rechtssicherheit zu schaffen.

2. 1000€ Mindestgehalt auch für die Praktische Tätigkeit 2 (PsychTh-AusbPrfV §2 (2) Nr. 2)

Derzeit sieht das PsychThAusbRefG keine Festlegung einer Vergütung für die 600 Stunden der Praktischen Tätigkeit 2 vor. Somit leisten viele PiA diesen Teil ihrer Ausbildung oft ohne ein Gehalt ab.

→ Die Festlegung eines 1000€ Mindesthonorars unter Vereinbarung mit den Kostenträgern analog zum Mindesthonorar für die 1200 Stunden der Praktischen Tätigkeit 1 (PsychTh-AusbPrfV §2 (2) Nr. 1 und PsychThAusbRefG §27 (4) i.V.m. Artikel 11b Nr. 1 b) wäre somit nur folgerichtig und würde zu einer Verbesserung der Situation der PiA während der Praktischen Tätigkeit führen.

Dennoch wollen wir auch weiterhin betonen, dass ein 1000€ Mindestgehalt bei 26 Wochenstunden nicht einer angemessenen Vergütung für Studiumsabsolvent:innen entspricht.

3. Sicherstellung der Stellen für die Praktische Tätigkeit (PsychTh-AusbPrfV §2) bis zum Ende der Übergangszeit

Bereits jetzt stellen wir fest, dass PiA große Schwierigkeiten haben, Stellen für die Praktische Tätigkeit zu finden. Insbesondere PiA mit pädagogischem Grundberuf, aber auch PiA mit einem Abschluss in Psychologie müssen lange Wartezeiten in Kauf nehmen, was meist zu einer Verlängerung ihrer Ausbildungszeit führt. Wir befürchten eine weitere Verknappung der Stellen für die Praktische Tätigkeit, spätestens mit Beginn der Weiterbildung, für die ebenfalls prognostisch nicht ausreichende Stellen an den Kliniken zur Verfügung stehen.

→ Daher bedarf es einer Regelung zur Sicherstellung der Stellen für die Praktische Tätigkeit an den Kliniken, damit PiA weiterhin eine realistische Möglichkeit haben, ihre Ausbildung in einem zeitlich angemessenen Rahmen abschließen zu können.

4. Änderung §27 (2) und (3) zum letztmöglichen Abschließen der Ausbildung

Im §27 (2) ist vorgesehen, dass ein Abschluss der derzeitigen Ausbildung noch bis zum 1. September 2032 bzw. über Härtefallregelungen nach §27 (3) noch bis zum 31. August 2035 möglich ist.

Dies entspricht jedoch nicht den derzeitigen Approbationsprüfungszeiten. Diese finden zweimal jährlich statt: Die schriftliche Frühjahrsprüfung Mitte März und die schriftliche Herbstprüfung Ende August. Im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen finden mündliche Prüfungen statt, deren Termine vom Institut individuell angesetzt werden. Oft finden mündliche Prüfungen noch bis zu 2 Monate nach der schriftlichen Prüfung statt. Durch die aktuelle Regelung kann die letztmögliche Prüfung nur noch im Frühjahr 2032/2035 stattfinden. Somit wird die Übergangsfrist unnötig verkürzt.

→ Wir schlagen daher eine Änderung der Übergangsfrist auf den 31. Dezember 2032 bzw. auf den 31. Dezember 2035 vor.